berung nicht schlechthin wie die eines Privatgläubigers angemeldet und geltend gemacht werden, sondern nur in soweit, als sie im Gesellschaftskonkurse keine Befriedigung findet. Damit bleibt aber bas hier streitige Recht bes Gläubigers, nach Auflösung der Ge= sellschaft vom Gesellschafter persönlich die sofortige Bezahlung der vollen Gesellschaftsschuld zu verlangen, unberührt, solange nicht der Gesellschafter aus Gründen des Zwangsvollstreckungsrechts (namentlich weil er selbst im Konkurse ist oder weil die betreffende Rahlung nach Art. 285 ff. SchKG anfechtbar wäre) an der wirksamen Entäußerung seines Vermögens gehindert ist. Nach all dem betrifft der Art. 568 die gleiche Frage, die später, bei der Ver= einheitlichung des Vollstreckungsversahrens, durch den Art. 218 SchKG geregelt worden ist; und dieser Artikel hat ihn also in Wirklichkeit ersetzt, wobei der Gesetzgeber nunmehr ausdrücklich von einer konkursmäßigen Geltendmachung der Forderung des Gesell= schaftsgläubigers sprechen konnte, während er vorher bei Abfassung bes Urt. 568 die Verschiedenheit des fantonalen Schuldbetreibungs= rechtes und namentlich die Möglichkeit einer pfändungsweisen Boll= streckung zu berücksichtigen hatte und sich daber unbestimmter ausdrücken mußte.

Im erörterten Sinne ist benn auch ber Art. 568 bereits von ber kantonalen Rechtssprechung (Revue II Nr. 42 und III Nr. 164, Zürcher handelsrechtl. Entsch. Bb. 18 Nr. 1 und Bb. 4 n. K. Dr. 202) und überwiegend in ber Literatur (Schneiber und Fid, Rommentar, Art. 564 Note 6 b und 8, Art. 568 Note 2; Haber= stich, Obligationenrecht, II S. 396) ausgelegt worden. Jene andere Auffassung hat freilich Hafner (Kommentar, Art. 564 Anmerkung 8) unter Hinweis auf den Art. 122 des frühern deutschen Handelsgesetzbuches und die ihm von der dentschen Doktrin gegebene Auslegung vertreten. Allein aus diefer Bestimmung kann für das schweizerische Recht nichts abgeleitet werden; schon deshalb nicht, weil bei der offenen Handelsgesellschaft des deutschen Rechts bie Haftung des Gesellschafters anders als bei der Kollektivgesell= schaft des Obligationenrechts geregelt ist, indem die Belangbarkeit schon vor der Gesellschaftsauflösung besteht und indem, wenn sie laut Art. 122 cit. nach der Auflösung aufhörte, dies in Beziehung zu bem ausschlieklichen Recht ber Gesellschaftsaläubiger auf Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen gebracht wurde. Übrigens hat das gegenwärtige beutsche Handelsgesetzbuch diesen Rechtszusstand abgeändert und läßt durch seinen Art. 128 die Belangung des Gesellschafters nunmehr ebenfalls sogleich mit der Gesellschaftssausstöllich auf und zwar ist diese Anderung gerade durch die schon genannten Nachteile, wie sie sich in Deutschland bei der srühern Regelung fühlbar machten, veranlaßt worden (vergl. Denkschrift zum Entwurf des Handelsgesetzbuches, S. 95).

Ist somit der Gesellschaftsgläubiger berechtigt, den Kollektivgessellschafter sofort mit der Eröffnung des Gesellschaftskonkurses für seine ganze Forderung an der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, so muß die Klage gutgeheißen und die Berufung abgewiesen werden, da für den Beklagten als Kommanditgesellschafter die gleichen Grundsätze gelten (vergl. Art. 601 und 611 DK).

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellations= gerichts des Kantons Basel=Stadt vom 27. Mai 1910 bestätigt.

58. Arteil vom 17. September 1910 in Sachen Fraiteur, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Müller, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Vertrag über die Gründung einer Aktiongesollschaft zur Ausbeutung von — der Gesellschaft als «apports» eines Gründers zu beschaffenden, noch nicht erteilten — staatlichen Wasserwerkskonzessionen (des Kts. Bern). Schadenersatzanspruch des Mitgründers wegen Dahinfalls des Vertrages infolge Nichterfüllung joner «apports» Pflicht. Vertragsauslegung. Nicht-Verpflichtung des Beklagten, für die Konzessionserteilung seitens der zuständigen Staatsbehörde als Leistung eines Dritten im Sinne des Art. 127 OR einzustehen, sondern blosses Versprechen, sich um die Erlangung der bereits nachgesuchten Konzessionen zu bemühen. Rechtliche Zulässigkeit eines solchen Versprechens. Tatsächliche Erfüllung desselben. Culpa in contrahendo?

A. — Durch Urteil vom 15. Dezember 1909 hat der Appellationshof bes Kantons Bern in vorliegender Streitsache erkannt: "Das erste Klagsbegehren wird im Sinne der Motive zuge-"sprochen.

"Das zweite Klagsbegehren wird abgewiesen."

- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger durch seinen Anwaltgültig die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Begehren, es sei dahin abzuändern, daß die gestellten Klagebegehren voll zugesprochen werden, und es sei somit der zwischen den Parteien abzeschlossene Bertrag als aufgelöst erklärt und der Beklagte gegenäher dem Kläger zu einer Entschädigung von 250,000 Fr. nebst $5\,^0/_0$ Zins seit der Ladung zum Aussöhnungsversuch zu verurteilen.
- C. In der heutigen Berhandlung hat der Bertreter des Klägers den gestellten Berufungsantrag erneuert.

Der Vertreter bes Beklagten hat auf Abweisung ber Berufung und Bestätigung bes angesochtenen Urteils geschlossen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. — In tatfächlicher Beziehung ift aus ber eingehenden, aktengemäßen Darstellung ber Borinftanz folgendes hervorzuheben: Im Oktober 1899 hat der später verstorbene 3. R. Müller-Landsmann in Lürich, der Bater des Beklagten Dr. E. Robert Müller, bei ben bernischen Behörden das Gesuch gestellt, es möchte ihm zu Handen einer zu bilbenden Gesellschaft die Konzession erteilt werden, die Wasserkräfte der Aare von Guttannen bis Innerikirchen und ihrer Zufluffe, der Gadmen-Mar, des Genthalmassers und des Ur= bachtalwassers, rationell nugbar zu machen. Dabei führte ber Gesuchsteller aus, daß er ein bereits erprobtes Berfahren zur Eisen= gewinnung auf thermo-elektrischem Wege besitze und daß die aus ben genannten Wasserkräften zu gewinnende elektrische Energie bazu bienen solle, die Eisenerz- und Eisensteinlager des Oberhasli ausaubeuten, hinsichtlich beren er bereits ein Gesuch um Erteilung einer Bergwerkfonzession eingereicht hatte. Am 10. Januar 1900 beschloß der Regierungsrat des Kantons Bern: Es sei die Ertei= lung der genannten Wasserrechtskonzession in ganz nächster Zeit nicht möglich, weil die Konzessionsvorlage noch besserer Abklärung sowie eingebender Brüfung und Begutachtung der kompetenten Bebörden bedürfe; immerhin sei der Regierungsrat grundfählich damit einverstanden. Müller=Landsmann eine Wasserrechtskonzession in größerm Magstabe zur Ausbeutung der Gisenlager bes Oberhasti nach Erfüllung biefer Präliminarien zu erteilen. Um folgenden Tage, 11. Januar, erhielt Müller-Landsmann die nachgesuchte

Bergwerkskonzession unter bestimmten Bedingungen. Darauf setzte er seine Vorbereitungen für die planmäßige Verwirklichung des Unternehmens fort (durch Ausarbeitung von Blänen für die Wasserwerksanlagen 2c.) und ersuchte dann neuerdings um endaultige Erteilung der Konzession. Auf dies beschloft der Regierungs= rat am 17. Juni 1902 : Dem Kongessionsbegehren könne einftweilen noch nicht entsprochen werden, weil nach einem Beschluffe ber Staatswirtschaftskommission im allgemeinen mit ber Erteilung berartiger Konzessionen zurückzuhalten und in erster Linie für die öffentlichen Interessen bes Staates zu sorgen sei, weil ferner Konzessionen nur auf Grund vollständiger Projekte, Gigentumsausweise und genauer Aweckbestimmung erteilt werden sollen und weil die Projekte des Petenten hinsichtlich definitiver Gestaltung, Durchführung und Zweck gemäß Beschluß vom 10. Kanuar 1900 noch besonderer Abklärung bedürfen. Am 11. März 1903 faßte ber Regierungsrat auf ein Gefuch Mäller-Landsmanns und seines Sohnes Dr. Müller den Beschluß, daß der letztere als Teilhaber an der erteilten Bergwerks- und ebenso, für den Kall definitiver Bewilligung, an den grundsätzlich in Aussicht gestellten Wasser= rechtskonzessionen anerkannt werde. In mündlichen Besprechungen versicherte der Direktor der Bauten und Eisenbahnen, Regierungs= rat Morgenthaler, in dessen Ressort die Vorbereitung dieses Ge= schäftes und die Antragstellung zu Handen des Regierungsrates in erster Linie fiel, dem Gesuchsteller wiederholt, der Regierungsrat werde die nachgesuchte Konzesston ohne Zweifel erteilen, wenn die im Beschluffe vom 17. Juni 1902 erwähnten Bedingungen erfüllt seien, d. h. wenn vollständige Projekte und Eigentumsausweise vorgelegt und Nachweise betreffend genaue Zweckbestimmung und eine die Ausführung gewährleistende Finanzierung beigebracht würden. Müller-Landsmann unternahm dann noch weitere Schritte für die Verwirklichung des Projektes, indem er auch die Gisenerzlager im angrenzenden Gebiete Obwaldens pachtete, Bermeffungen und Landankäufe vornahm und indem er nun namentlich sich an bie Kinanzierung des Unternehmens machte. Zu letzterem Zwecke setzte er sich mit dem Kläger Armand Fraiteur, einem bedeutenden Kinanzier in Bruffel, in Beziehung, der sich auch für das Unternehmen interessierte und den Ingenieur Somerhausen als seinen

Bertreter mit beffen Bearbeitung beauftragte. Diesem wurden die Unterlagen des Projektes, namentlich auch die beiden Regierungs= ratsbeschluffe vom 10. Januar 1900 und 17. Juni 1902 unterbreitet, und es fiel ihm nun fofort der Mangel einer gultigen Wasserrechiskonzession auf, welchen Mangel er in einem Briefe vom 10. Mai 1905 an den Agenten Decauville als Vertreter Müller-Landsmanns beutlich hervorhob, wobei er verlangte, daß ihm der Tert der erteilten Konzession vorgelegt werde. In einem barauf folgenden Brief vom 14. Mai, ben Müller-Landsmann an Decauville schrieb und den dieser in Abschrift dem Kläger mitteilte, erklärte Müller-Landsmann, daß die Konzessionen noch nicht defi= mitiv erteilt, daß sie ihm aber alle formell zugesichert worden seien; die Bebingungen für ihre befinitive Erteilung feien deutlich im Regierungsratsbeschluß vom 17. Juni 1902 aufgezählt. Was bas Erfordernis vollständiger Plane anbetrifft, so lägen solche vor und seien bereits dem Baudepartement unterbreitet, und was den Landerwerb anlange, so sei der Konzessionsbewerber bereits im Besitze verschiedener ersorderlicher Parzellen und zahlreicher, für die Durchleitung bes Waffers nötiger Servituten. Im weitern bekam Somerhausen als Vertreter bes Klägers burch Decauville Kenntnis von einem Brief d. d. 19. Mai 1905, den dieser auf eine Anfrage hin von Regierungsrat Morgenthaler erhalten hatte und worin erklärt wurde: Der Regierungsrat habe Herrn Müller= Landsmann am 10. Januar 1900 die Erteilung der Wafferwerkkonzession zur Ausbeutung und Verarbeitung von Erz grundsätlich in Aussicht gestellt, sofern gewisse Bedingungen — nämlich die im regierungsrätlichen Beschlusse von jenem Tage genannten — erfüllt seien: nach beren Erfüllung dürfte die Konzession voraussichtlich erteilt werden. Nach weitern Unterhandlungen richteten darauf am 3. Juli 1905 Müller-Landsmann und der Beklagte an den Rläger eine « Option » genannte Bertragsofferte, die, soweit hier wesent= lich, folgenden Inhalt hat:

- « Nous vous avons soumis les éléments d'une affaire pour » l'exploitation de laquelle il est nécessaire de constituer
- > une Société anonyme Suisse au capital de deux millions
- » cinq cent mille francs.
- Les apports que nous nous engageons à faire à cette Société comprennent :

- « A. La concession de la chute de l'Urbach, quitte et libre » de toute charge et de toute redevance à notre profit, telle » qu'elle nous sera accordée par le Gouvernement du Canton » de Berne. »
- * B. Les plans, études et devis forfaitaires relatifs aux ravaux hydrauliques et à l'amènagement de cette chute,
- > tels qu'ils ont été dressés par M^r le Conseiller R. Schmick
- » de Darmstadt ainsi que notre contrat avec lui (en date du
- huit mars mil neuf cent un). »
 - « C. »
 - « D. »
- « E. Un droit optionnel gratuit pendant un délai de trois
- » ans à dater de la constitution de la société susmentionnée » sur la concession du Genthalwasser, telle qu'elle nous sera
- » accordée par le Gouvernement du Canton de Berne, ainsi
- » que sur les plans, devis et études dressés par le Conseiller
- Schmick, se rapportant à cette entreprise. »
 - « F. Un droit optionnel gratuit pendant un délai de six
- » ans à dater de la constitution de la société précitée:
 - » I. Sur les concessions des chutes des cours d'eau sui-
- > vants: le Gadmerwasser, le Triftwasser, l'Aare, telles
- » qu'elles nous seront accordées par le Gouvernement du
- » Canton de Berne, ainsi que sur les plans et devis et études
- » de Mr le Conseiller Schmick se rapportant à ces entre-
- » prises.
 - » II. Sur la concession pour l'exploitation des mines de
- » fer de l'Oberhasli, telle qu'elle nous à été accordée par le
- » Gouvernement du Canton de Berne le onze janvier mil
- » neuf cent.
- » III. Sur la concession des mines de fer de l'Erzegg ac-
- » cordée à Mr Bucher-Durrer par les autorités de Kerns et
- » de Sarnen et retrocédée à Mr Müller-Landsmann. »
 - « G. »
 - « *H*. »

Im weitern wird dem Kläger eine bis zum 30. September 1905 laufende Frist bestimmt, um sich über die Annahme der Offerte auszusprechen, wobei er sich im Falle der Annahme zu verpslichten hätte, innert 30 Tagen eine Gesellschaft mit einem

Kapital von 2¹/₂ Millionen Franken zu konstituieren und die dafür ersorderlichen Subskribenten zu beschaffen. Für die erwähnten apports sollten Müller-Landsmann und der Beklagte in näher bestimmter Weise mit Aktien dieser Gesellschaft abgefunden werden.

Während der Optionsfrist ließ der Kläger das ganze Projekt durch seine sachverständigen Bertreter allseitig untersuchen, wobei er sich im besondern bei der Baudirektion über den Inhalt des Konzessischemas. wie es für das Elektrizitätswerk Wangen verwendet worden war, erkundigte. Nachdem die Offerenten auf sein Begehren die Optionsfrist noch verlängert hatten, erklärte der Kläger dann am 28. September die Annahme der Offerte.

Am folgenden Tage erneuerten Müller-Landsmann und der Beklagte beim Regierungsrate ihren Antrag um Erteilung ber Kon= zefsionen unter Darlegung des derzeitigen Standes der Angelegen= beit. Der Kläger stellte den Konzessionsbewerbern seine Unterstützung bei den Verhandlungen mit der Regierung in Aussicht und erteilte ihnen verschiedene Ratschläge. In der Folge wurde eine Ronferenz zwischen Regierungsrat Morgenthaler, den Konzessions= bewerbern und dem Kläger in Aussicht genommen, und Regierungs= rat Morgenthaler versprach, die Sache womöglich noch vor seinem auf den 1. Dezember in Aussicht genommenen Rücktritt aus dem Regierungsrat zu erledigen. Am 5. November starb nach längerm Krankenlager Müller-Landsmann und der Beklagte übernahm alle Rechte und Pflichten aus dem Bertrage vom 3. Juli/28. Sep= tember 1905. Am 17. November fand die erwähnte Konferenz statt, und es wurden darin die in den Konzessionsakt aufzunehmenden Bedingungen besprochen. Regierungsrat Morgenthaler arbeitete dann im Sinne der Ergebnisse dieser Ronferenz einen die Erteilung der Konzessionen befürwortenden Bericht und Antrag an die Regierung aus. Der Regierungsrat verwies aber die Sache zum Mitbericht an die Finanzdirektion. Bevor ein Beschluß erfolgte, trat Herr Morgenthaler aus dem Regierungsrat aus und wurde burch Herrn Könizer ersett. Es zeigte sich balb, daß die beiden Regierungsräte, die die Behandlung der Angelegenheit nun in die Hand nahmen, die Herren Königer und Rung, einer Erteilung der Ronzessionen auf bem von den Betenten verlangten und von Morgenthaler empfohlenen Wege nicht gunftig gestunt waren. Sie

stellten sich vielmehr auf den Standpunkt, es solle der Staat Bern ober an seinem Platze das Kander- und Hagneckwerk, bei dem der Staat mit einer großen Rabl von Aftien beteiligt sei, die Wasserwerke bauen und dem Beklagten oder der zu gründenden Aktien= gesellschaft die für die Erzausbeutung notwendige Kraft zum Selbstkostenpreis für eine längere Reihe von Jahren zur Berfügung stellen. Der Beklagte sowohl als nachträglich auch der Kläger erklärten sich auf dieser Grundlage zu neuen Unterhandlungen mit ber Regierung bereit, die sich dann aber am 27. Februar 1906 bei einer Konferenz, die zwischen ihnen und Regierungerat Kunz in Strafburg stattfand, zerschlugen. Der Beklagte verlangte barauf noch einmal vom Regierungsrat die Erledigung der Angelegenheit "in einer seinen Ansprüchen gerecht werdenden Art" und machte die Regierung für allen Schaden verantwortlich, der ihm oder Dritten andernfalls erwachse, wobei er seiner Eingabe einen Brief des Klägers an ihn beilegte, dessen Wortlaut sie beibe zusammen festgesetzt hatten und worin der Kläger sich gegenüber dem Be= klagten im Falle der Nichterfüllung des Vertrages alle Rechte vor= zubehalten erklärte.

Am 7. März 1906 faßte alsdann der Regierungsrat den Be= schluß: Das Konzessionsgesuch des Beklagten werde abgewiesen; dagegen werde den Kander- und Hageneckwerken die Wasserkonzession für die Aare von der Grimsel bis Innertkirchen und deren Zuflüsse zu den später im Ronzessionsatt festzusetzenden Bedingungen erteilt. Dieser Gesellschaft werde die Verpflichtung auferlegt, dem Beklagten bezw. einer von ihm zu gründenden Industriegesellschaft zum Zwecke der Ausbeutung der Gisenlager im Oberhasli die Kraft von dreien ber fraglichen Nebengewäffer (bes obern Genthalwaffers, des untern Genthalwassers und bes Urbachwassers) während 40 Nahren zur Berfügung zu stellen gegen Entrichtung ber an ben Staat abzulieferuden Konzessionsgebühr von 5 Fr. (per HP); der Beklagte habe sich innert 3 Monaten nach der Zustellung des Beschlusses zu erklären, ob er von der eingeräumten Vergunftigung Gebrauch machen wolle, ansonst sie dahinfalle. Bon diesem Beschluß gab ber Beklagte dem Rläger fofort Renntnis, worauf diefer die Geltend= machung von Schadenersatzansprüchen ihm gegenüber in Aussicht stellte. Der Beklagte focht dann noch den Regierung Bratsbeschluß

innert Frist, aber ohne Erfolg burch staatsrechtlichen Rekurs vordem Bundesgerichte und dem Bundesrate an.

Mit der vorliegenden Klage hat nunmehr der Kläger beantragt, es sei zu erkennen, daß der Vertrag vom 3. Juli/28. September 1905 aufgelöst sei, und der Beklagte sei zu verurteilen, ihm als Schadenersat 250,000 Fr. zu bezahlen.

Die Klage wird darauf gestützt, daß sich der Beklagte und sein Bater rechtsverdindlich und vorbehaltslos verpflichtet hätten, wie die andern im Bertrage genannten apports, so auch die Wasserrechtskonzessionen zu beschaffen, daß sie also die Berantwortlichkeit für die Leistung eines Dritten, die Erteilung der Konzessionen durch die Regierung, übernommen hätten und daß, wenn dieser Dritte sie im Stiche gelassen habe, damit keine obzektive sondern nur eine subzektive Unmöglichkeit der Erfüllung eingetreten sei, die die Ersappslicht des Beklagten nicht auszuschließen vermöge. Dieletzter sei zudem unter dem Gesichtspunkte der culpa in contrahendo gegeben.

- 2. Das erste Begehren, den Bertrag vom 3. Juli/28. September 1905 als aufgelöst zu erklären, ist von der Vorinstanz im Sinne der Motive, nämlich dahin zugesprochen worden, daß fie ben Vertrag als von Anfang an hinfällig bezeichnet hat. In diesem Teil wird das vorinftanzliche Urteil von beiden Parteien anerkannt. Wenn auch der Berufungsfläger jenes Begehren neben dem andern wieder in seine Berufungsanträge aufgenommen hat, so will er bamit doch wohl nur festgestellt wissen, daß er seinerseits aus dem Vertrage der Gegenpartei zu nichts mehr verpflichtet sei. Heute hat er denn auch kein Gewicht darauf gelegt, ob der Vertrag ungültig oder, wie er in der Klagebegründung geltend gemacht hatte, nach Art. 122 DR aufgelöst sei. Und in der Tat hat dies auch keine praktische Bedeutung mehr für die Barteien, da sie — abgesehen von der Schadenersatsforderung des Rlagebegehrens 2, die sich laut den nachfolgenden Ausführungen als unbegründet erweist — keine Ansprüche irgend welcher Art aus dem streitigen Verhältnisse gegen einander erheben.
- 3. Was nun das Klagebegehren 2 betrifft, so ift zunächst die Kompetenz des Bundesgerichts zu seiner Beurteilung gegeben. Namentlich handelt es sich um einen Anspruch eidgenössischen

Rechts. Denn der streitige Vertrag war in der Schweiz zu erfüllen, indem der Beklagte hier die fraglichen apports zu leisten und der Kläger hier die Gesellschaft, der die Aussührung des Unternehmens obliegen sollte, zu gründen hatte. Und wenn auch die Erwerbung und der rechtliche Inhalt der Wasserrechtskonzessionen, wegen deren Nichtbeschaffung geklagt wird, sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechte richtet, so ändert das nichts daran, daß hinsichtlich dieser Konzessionen ein (unten noch näher zu bestimmendes) Rechtsgeschäft des privaten Mobiliarverkehrs abgeschlossen wurde, das als solches dem eidgenössischen Rechte untersteht.

4. — In der Sache selbst fragt es sich vor allem, welchen Inhalts das vertragliche Versprechen sei, das dem Kläger hinsicht= lich der Beschaffung der Wasserrechtskonzessionen abgegeben wurde. Es stehen sich bei der Auslegung zwei Alternativen gegenüber: Entweder nimmt man an, ber Beklagte und sein Bater hatten sich nur zu einer Tätigkeit verpflichtet, nämlich mit den ihnen zu Bebote stehenden Mitteln unter Anwendung aller Sorgfalt sich darum zu bemühen, daß diese ihnen in Aussicht gestellten Konzessionen wirklich erteilt würden; sie bätten dann die Handlung selbst, auf beren Bewirkung die Tätigkeit zu richten war, die Erteilung der Konzessionen durch den Regierungsrat, nicht versprochen, und diese Erteilung wäre nicht Leiftungsinhalt gewesen oder doch nur in bebingter Beise, nur für ben Kall, daß jene Tätigkeit zum Ziele führen sollte. Diesem Standpunkt, den der Beklagte vertritt, steht ber vom Kläger eingenommene gegenüber, wonach die Vertragsgegner die Konzessionen selbst versprochen hätten, was rechtlich so aufzufassen wäre, daß sie neben der Zusage jener Tätigkeit nach ihren Erfolg garantierten, indem sie sich verbindlich machten für ben Erlaß eines Verwaltungsaktes des bernischen Regierungsrates, wie er in der Konzessionserteilung liegt.

Der Wortlaut des Bertrages zunächst berechtigt nun zu einer Auslegung in diesem weitergehenden zweiten Sinne nicht. Indem der Bertrag bei der Aufzählung der verschiedenen vom Beklagten und seinem Bater zu machenden apports bestimmt, daß die Wasser-rechtskonzessionen einzubringen seien, « telles qu'elles vous seront accordées par le Gouvernement », besagt er vorerst ausdrückschich, daß diese Konzessionen — im Gegensatz zu der die Erzausse

beutung betreffenden Konzession, die einzubringen ist « telle qu'elle nous a été accordée » — noch erwirkt werden muffen. Zugleich aber läßt diese Fassung annehmen, daß damit die Pflicht zur Beschaffung der Konzessionen nicht nur, was ihren genauern Umfang und Inhalt, sondern auch, was ihren Bestand überhaupt betrifft, von der fünftigen staatlichen Erteilung abhängig gemacht werden will. Und wenn auch, wie der Vertreter des Klägers heute her= vorgehoben hat, das Bersprechen zur Einbringung nicht in bloß fonditioneller Form (« telles qu'elles nous seraient accordées ») abgegeben worden ift, so darf daraus doch nicht auf den Willen, für die Erteilung einzustehen, geschloffen werden. Zu diefer Ausbrucksweise konnten die Parteien vielmehr gang gut beshalb ge= kommen fein, weil sie fich von dem Gedanken haben leiten laffen, daß die Konzessionsbewerber wegen ihrer Vorarbeiten für die Aus= nutung des Waffers und in Hinficht auf die zu ihren Gunften schon erfolgten amtlichen Erklärungen gegenüber andern Bewerbern eine Borzugsstellung hatten und begründeterweise hoffen burften, in den Besith ber Konzessionen zu gelangen. hatten fie für beren Beschaffung geradezu verantwortlich gemacht werden wollen, so ware eine so weitgehende Haftbarkeit boch besonders im Bertrags= tert erwähnt worden, umsomehr, als dann die Parteien, die ihre vertraglichen Beziehungen in allen Teilen scharf umschrieben haben, Beranlassung gehabt hätten, auch die mit der Nichtbeschaffung ver= bundenen Schadenersatsfolgen zu regeln.

Spricht somit schon der Bertragstert gegen und nicht für eine solche Haftung der Konzessionsbewerber, so kann von ihr noch viel weniger die Rede sein, wenn man die Natur und den Zweck des dem Kläger gegebenen Bersprechens und die Sachlage, unter der es abgegeben wurde, mitberücksichtigt. Es handelt sich um die Hersbeissührung eines staatlichen Berwaltungsaktes, auf dessen Erlaß die Gesuchsteller nach der für das Bundesgericht verdindlichen Auslegung, die die Borinstanz den anwendbaren Bestimmungen des kantonalen Rechts gibt, keinen Anspruch erheben konnten, so, daß die Behörde, auch soweit sie vorher gewisse Aussicherungen hinsichtlich des Erlasses gemacht hatte, in ihrer nachherigen Entschließung frei gewesen ist und, namentlich zur Wahrung der öffentlichen Interessen, trozdem zu einem abweisenden Entscheide kommen durste.

Diefer Rechtszustand mußte beim Vertragsschlusse nicht nur den Ronzeffionsbewerbern, sondern auch dem Kläger bekannt sein. Deffen Bertreter hatte ichon anfangs, als ihm das auf das Ge= schäft bezügliche Aftenmaterial, und namentlich die Regierungerats= beschlüsse vom 10. Januar 1900 und 17. Juni 1902, vorgelegt wurden, den Mangel einer wirklichen Konzessionserteilung bervorgehoben, und sich dann, vor der Annahme der gegnerischen Ver= tragserklärung, noch befonders über die im Kanton Bern üblichen Konzessionsbedingungen erkundigt. Die beiben Barteien waren sich also wohl bewurt, dan es sich bei der Beschaffung der Konzessionen darum handelte, Rechtshandlungen eines Dritten — die Einräumung von Nutzungsrechten an öffentlichen Sachen durch den Staat an den Beklagten und seinen Bater und die nachherige Übertragung dieser Rechte an die zu gründende Gesellschaft - erst noch zu bewirken, und daß vor ihrer Bewirkung eine rechtliche Bindung des Dritten zu Gunften der Bewerber gesetzlich ausgeschlossen war. Bei dieser Unmöglichkeit, die Leistung des Dritten rechtlich zu sichern, erscheint es als der wahrscheinliche, weil aus einer ver= nünftigen Überlegung der Sachlage entspringende. Wille der Bar= teien, daß die Konzessionsbewerber nur vervflichtet werden sollten. alle dienlichen Schritte zur Erhaltung der Ronzessionen zu tun, nicht aber, daß sie außer oder statt dem deren Erteilung als eine Leistung eines Dritten garantiert hatten. (Bergl. die bei Bolze, Bb. 19 Rr. 161 abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts, wo das Bersprechen, die Aufhebung einer baupolizeilichen Baubeschrän= fung zu bewirken, als durch die Erteilung der behördlichen Aufhebungsbewilligung bebingt behandelt wird. In gleicher Weise ist auch das Versprechen der Lieferung einer im öffentlichen Gebrauch ftehenden Sache, deren Beschaffung also von einer behördlichen Genehmigung abhängt, mit Recht als durch biefe Genehmigung bebingt erachtet worden, wenn die Barteien von vorneherein beren Notwendigkeit kannten; f. Kleineidam, Unmöglichkeit und Unvermögen, S. 23 Unm. 10). Zudem standen hier beim Bertrags= schlusse den Umständen, die auf eine Erteilung der Konzessionen hoffen ließen, doch auch andere gegenüber, die zu Bedenken Anlak geben konnten, so vor allem die Tatsache, daß der Regierungerats= beschluß vom 17. Juni 1902 bereits den Grundsatz ausspricht.

es sei im allgemeinen mit der Erteilung derartiger Konzessionen zurudzuhalten und in erfter Linie für die öffentlichen Interessen. des Staates zu forgen. Damit war für die Parteien bereits bas Hindernis erkennbar, an dem dann tatsächlich die Beschaffung der Konzessionen in der Folge scheitern sollte, dadurch, daß der Regierungsrat, in dessen Versonalbestand ein Wechsel eingetreten war. ben Gebanken einer Erhaltung der Wafferfrafte für bas Gemein= wesen in den Vordergrund stellte und so dazu gelangte, die Konzestionen einer Gesellschaft zu erteilen, auf die der Staat Bern wegen feiner finanziellen Beteiligung einen unmittelbaren Ginfluß ausübt.

Dieser Auslegung des streitigen Versprechens steht auch gesetzlich nichts im Wege. Wenn der Art. 127 OR (der zudem nur analog anwendhar ist, weil es sich nicht um eine Leistung des Staates birekt an den Kläger handelt) benjenigen, der die Leistung eines Dritten verspricht, als schadenersappflichtig erklärt, falls die Leistung nicht erfolgt, und wenn er somit den Promittenten als Garanten bes Erfolges haften läßt, so will er damit (wie der entsprechende Art. 1120 des Code civil) keine zwingende, sondern eine dispositive Rechtsregel aufstellen und den Varteien die Möglichkeit belassen, sich ausbrücklich oder stillschweigend dahin zu verabreden, baß das Versprechen nur auf die Tätigkeit zur Herbeiführung der Drittleiftung geben folle. Gine Berabredung letterer Art erwähnt das Gesetz freilich nicht besonders (wie etwa das preußische Land= recht, das in seinen §§ 46—50 die beiden Källe der Haftung für die Tätigkeit und der für den Erfolg auseinanderhält und dabei die letztere nur bei einer ausdrücklichen Berpflichtung in diesem Sinne eintreten läßt). Aber sie muß trothem ftets dann angenommen werden, wenn nach der Sachlage ein Einstehen für die Leistung des Dritten nicht als von den Parteien gewollt gelten fann.

5. — Daß der Beklagte und sein Bater die Tätigkeit, die sie versprachen, in pflichtgemäßer Weise vorgenommen und alle von ihnen zu fordernden Bemühungen aufgewendet haben, um in den Besits der Konzessionen zu kommen, ergibt sich aus den oben bargestellten tatsächlichen Verhältnissen bes Falles; übrigens ist auch vom Kläger in keinem Punkte etwas gegenteiliges behauptet wor-

ben. Haben die beiden somit der ihnen obliegenden Leiftungspflicht genügt, so besteht die vom Rläger behauptete Schadenersappslicht nicht und das Klagebegehren 2 ist daher als unbegründet abzuweisen. Infolgedessen braucht der Standpunkt, von dem aus die Vorinstanz in erster Linie dieses Begehren abgewiesen hat, nicht mehr geprüft zu werden: ob nämlich bei der Annahme, daß man es mit dem Bersprechen der Leistung eines Dritten zu tun habe, bie Erfüllung dieses Bersprechens infolge des Regierungsratsbeschluffes vom 7. März 1906 unmöglich, und zwar objektiv, nicht mur subjektiv unmöglich, geworden und der Vertrag als von Anfang an ungültig zu betrachten sei. Ebenso bedarf es keiner Brüfung, welchen Einfluß bei ber gegenteiligen Annahme eines bloßen Versprechens zu einer Tätigkeit ber Umftand, daß diese Tätigkeit nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt hat, auf die sonstigen Bertragsbeziehungen ausübe. Denn solche liegen, abgesehen von der oben erledigten Schadenersatzfrage, nicht im Streite.

6. — Der eventuelle Standpunkt des Klägers endlich, daß ber Beklagte wegen culpa in contrahendo hafte, ift schon beshalb unbegrundet, weil laut den obigen Ausführungen der Kläger beim Vertragsschluffe selbst im Stande war, die Sachlage richtig zu

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Berufung bes Klägers wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 15. Dezember 1909 in allen Teilen bestätigt.